

Welche biologischen Arbeitsstoffe gelten als gefährlich?

Biologische Arbeitsstoffe werden auf Grund ihres unterschiedlichen Infektionspotentials in 4 Risikogruppen (RG) eingeteilt.

Stoffe der RG 2 bis 4 gelten als gefährlich, Stoffe der RG 1 gelten primär nicht als gefährlich.

Da bei der Einstufung das allergene und/oder toxische Potential der Stoffe unberücksichtigt bleibt, ist bei der Verwendung von Stoffen der RG 1 dennoch zu prüfen, ob sie gesundheitsgefährdend sein können.

Beispiele:

RG 2: Erreger von Keuchhusten, Masernvirus, Mumpsvirus

RG 3: Hepatitis-B-Virus, HIV-Viren, Malaria-Erreger, Tuberkulose-Erreger

RG 4: Ebola-Virus, Lassa-Virus, Marburg-Virus

Eine Auflistung einiger biologischer Arbeitsstoffe findet sich im Anhang 2 der Verordnung über biologische Arbeitsstoffe (VbA).

Was ist bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren zu berücksichtigen?

- Risikogruppen (insbesondere bei beabsichtigter Verwendung) und Potential der Gesundheitsgefährdung durch Infektion, Allergie und/oder giftige Wirkung
- mögliche Infektionswege
- Art und Häufigkeit der Tätigkeit
- besonders schutzbedürftige Personengruppen wie z.B. Jugendliche oder werdende und stillende Mütter

Gesetzliche Grundlagen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
BGBl. Nr. 450/1994

Verordnung biologischer Arbeitsstoffe (VbA),
BGBl. II Nr. 237/1998

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ),
BGBl. II Nr. 27/1997

Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO),
BGBl. Nr. 436/1998

Mutterschutzgesetz (MSchG),
BGBl. Nr. 221/1979

BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE
ARBEITS INSPEKTION
BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT
BMWA

ARBEITSSTOFFE

Biologische Arbeitsstoffe

Weitere Exemplare dieses Folders erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Arbeitsinspektorat oder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, 1040 Wien, Favoritenstraße 7
Mitarbeit: Sonja Kapelari

Ein Produkt der **mic**

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: März 2004

Verwendungsarten

Ist die Verwendung des biologischen Arbeitsstoffes der eigentliche Zweck der Tätigkeit?	
ja	nein
beabsichtigte Verwendung	unbeabsichtigte Verwendung
z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Biotechnologie • Forschungslaboratorien • diagnostische mikrobiologische Laboratorien • Lebensmittelindustrie 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Abfallwirtschaft • Abwasserbehandlung • Gesundheitswesen • Verarbeitung von pflanzlichen Materialien • Einsatz von Kühlschmiermitteln • Lederverarbeitung • Wartung und Reinigung von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen • Umgang mit Tieren und tierischen Erzeugnissen

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

Maßnahme	Verwendungsart	
	beabsichtigt	unbeabsichtigt
Verpflichtung zum Ersatz bzw. Verwendung im geschlossenen System	ja	nein
besondere Hygienevorschriften	ja	ja
besondere Desinfektions- und Reinigungsvorschriften	ja	ja
Schutz-, Arbeitskleidung	ja	ja
Anbieten von Schutzimpfungen	ja	ja
zusätzliche Schutzmaßnahmen	ja	nein ¹⁾
Bereichskennzeichnung	ja	nein
Meldepflicht	ja	nein
besondere Unterweisungspflicht	ja	ja
schriftliche Anweisungen	ja ²⁾	bei Bedarf
Anbieten von ärztlichen Untersuchungen	ja	ja

¹⁾ wenn Ermittlung und Beurteilung ergibt, dass nicht erforderlich, außer bei Isolierstationen und Laboratorien

²⁾ RG 2, wenn Ermittlung und Beurteilung ergibt, dass erforderlich

Was sind biologische Arbeitsstoffe?

- Mikroorganismen wie
 - Bakterien (z.B. Salmonellen, Tuberkulose-Erreger),
 - Humanendoparasiten (z.B. Malaria-Erreger, Bandwürmer),
 - Pilze (z.B. Backhefe, Brotschimmel) oder
 - Viren (z.B. Schnupfenviren, Hepatitis-Viren)
- Zellkulturen (Züchtung/Vermehrung von Zellen)
- unkonventionelle Agenzien (z.B. Erreger der Rinderseuche BSE)

Welche Möglichkeiten der Aufnahme bestehen?

- Atemwege
- Bindehäute, Schleimhäute
- Haut (durch Stich-, Schnitt- oder Bissverletzungen)

Welche Gesundheitsgefährdungen bestehen?

- Allergien
- Infektionskrankheiten
- toxische (giftige) Wirkungen